



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
159. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2019

Inhalt

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 77	Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	77
--------	---	----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 78	Änderung der Ordnung für kanonische Pfarrer als Hirte der ihm übertragenen Pfarrei der Erzdiözese Köln (Pfarrer-Ordnung)	80
Nr. 79	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln	80

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 80	Änderung Ziffer 5 Richtlinie Nebenkostenabrechnung der Regionalkantoren	81
--------	---	----

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 81	Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen	81
--------	---	----

Personalia

Nr. 82	Personalchronik	81
--------	---------------------------	----

Pontifikalhandlungen

Nr. 83	Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter	87
--------	---	----

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 77 Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6a Absatz 1 Buchstabe d der Satzung am 16. Januar 2019 die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung vom 12. April 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Seite 216), wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - in der Paragraphenbezeichnung zu § 15b wird das Wort „Amortisationsmodell“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt,
 - in der Paragraphenbezeichnung zu § 79 werden die Worte „Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b“ durch das Wort „offen“ ersetzt und
 - im Anhang wird die Bezeichnung „Durchführungsvorschriften zu § 15a“ durch die Formulierung „Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15b“ ersetzt.

- § 14 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 wird das Wort „sechsmonatiger“ durch das Wort „dreimonatiger“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Finanzieller Ausgleich bei Beendigung der Beteiligung

(1) *Im Falle der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der ausgeschiedene Beteiligte an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.*

(2) *Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags und dessen Berechnung zu leisten, sofern sich der ausgeschiedene Beteiligte nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang der vorgenannten Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungsbeträgen (§ 15b) entscheidet.*

(3) *§ 13 Absatz 4 Satz 2 Buchst. a, b, e und h gilt für den ausgeschiedenen Beteiligten bis zu einer endgültigen Abwicklung des finanziellen Ausgleichs entsprechend.*

(4) ¹*Die nähere Ausgestaltung des finanziellen Ausgleichs ist in den nachfolgenden §§ 15a (Ausgleichsbetrag), 15b (Erstattungsbeträge) und in den Durchführungsvorschriften im Anhang zu dieser Satzung geregelt.* ²*Die Durchführungsvorschriften sind immanenter Bestandteil der Satzung.*

(5) ¹Jeder Beteiligte kann während des Bestehens des Beteiligungsverhältnisses von der Kasse über die voraussichtliche Höhe eines Ausgleichsbetrags nach § 15a sowie von voraussichtlichen Erstattungsbeträgen nebst einer voraussichtlichen Schlusszahlung nach § 15b eine Prognoseberechnung erstellen lassen. ²Die Kosten einer solchen Prognoseberechnung hat der Beteiligte in entsprechender Anwendung von § 15a Abs. 6 zu tragen.

(6) Die Regelungen der Kassensatzung über den finanziellen Ausgleich bei Beendigung der Beteiligung und die zugehörigen Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15b gelten auch gegenüber ehemaligen Beteiligten, deren Beteiligungsverhältnis mit der Kasse bis zum 31. Dezember 2018 beendet wurde, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt bereits ein Ausgleich geleistet wurde.“

4. § 15a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15a
Ausgleichsbetrag

(1) ¹Der Ausgleichsbetrag ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zu ermitteln und der insgesamt auf den ausgeschiedenen Beteiligten entfallende Fehlbetrag auszugleichen. ²Dabei wird pro Abrechnungsverband der Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzuordnenden Anwartschaften von Versicherten mit zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung erfüllter Wartezeit und Ansprüchen von Betriebsrentenberechtigten ermittelt, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener. ³Maßgebliche Berechnungsparameter sind der Rechnungszins gemäß § 2, die biometrischen Rechnungsgrundlagen gemäß § 3 sowie die weiteren Berechnungsparameter gemäß § 4 der Durchführungsvorschriften im Anhang zur Satzung. ⁴Für jeden Abrechnungsverband wird das vorhandene Vermögen ins Verhältnis gesetzt zum Barwert aller Verpflichtungen der Kasse, der in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3 berechnet wird; der auf diese Weise bestimmte Verhältniswert wird mit dem Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzuordnenden Verpflichtungen gemäß der Sätze 2 und 3 multipliziert und ergibt das anteilige Vermögen. ⁵Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem das gemäß Satz 4 berechnete anteilige Vermögen vom Barwert gemäß der Sätze 2 und 3 abgezogen wird und der so ermittelte Differenzbetrag dann um eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. erhöht wird.

(2) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit die Versicherungsverhältnisse bezüglich der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte, auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt wurden.

(3) ¹Ist der ausgeschiedene Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen des ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich und damit dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzuordnen sind, werden diese Ansprüche und Anwartschaften dem durch Ausgliederung entstandenen, ausgeschiedenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der aus-

gegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 können von der Kasse berechnete Durchschnittsbeträge zugrunde gelegt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Beteiligter Pflichtversicherte von einem anderen Beteiligten im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) ¹Werden von einem Beteiligten Arbeitsverhältnisse auf einen nicht beteiligten Arbeitgeber übertragen oder begründet ein nicht beteiligter Arbeitgeber mit Arbeitnehmern des Beteiligten Arbeitsverhältnisse, ist die Kasse berechtigt, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zurechenbaren Ansprüche und Anwartschaften vom Beteiligten einen anteiligen Ausgleichsbetrag zu fordern, für den die Regelungen der Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend gelten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Versichertenbestand zurechenbar sind, so gelten Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) ¹Liefert der ausgeschiedene Beteiligte die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende der Beteiligung, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins gemäß § 2 der Durchführungsvorschriften im Anhang zur Satzung bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinnt. ²Die Kasse kann die Zahlung des Ausgleichsbetrags unter Berechnung von Zinsen gemäß § 2 der Durchführungsvorschriften im Anhang zur Satzung ganz oder teilweise stunden, wenn der ausgeschiedene Beteiligte in angemessenem Umfang für die ausstehenden Zahlungen Sicherheit leistet.

(6) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen über die Höhe des von dem ausgeschiedenen Beteiligten zu leistenden finanziellen Ausgleichs nach den Absätzen 1 bis 5 sowie nach § 15b und den hierzu bestehenden Regelungen in den Durchführungsvorschriften im Anhang zur Satzung sind von diesem zu tragen.“

5. § 15b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15b
Erstattungsbeträge

(1) ¹Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten hat dieser anstelle des Ausgleichsbetrages gemäß § 15a über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse jährliche Erstattungsbeträge zu zahlen. ²Das zum Zeitpunkt des Ausscheidens für jeden Abrechnungsverband der Pflichtversicherung berechnete anteilige Vermögen gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4 wird während des Erstattungszeitraums jährlich fortgeschrieben, indem es sich jährlich entsprechend der Nettoverzinsung der Abrechnungsverbände erhöht. ³Eine Verminderung des jährlich fortgeschriebenen anteiligen Vermögens ist nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgeschlossen. ⁴Der Erstattungsbetrag für ein Jahr des Erstattungszeitraums entspricht der Höhe der Zahlungen der Kasse aus der Pflichtversicherung in Bezug auf den Versichertenbestand des ausgeschiedenen Beteiligten für dieses Jahr zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. und wird jeweils zu Beginn des Folgejahres für das abgelaufene Jahr des Erstattungszeitraums erhoben.

(2) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums von 20 Jahren hat der ausgeschiedene Beteiligte einen dann noch verbleibenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung Ausgleichsbetrag) auf

Basis der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparameter für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen, die nicht durch das gemäß Absatz 1 Satz 2 fortgeschriebene anteilige Vermögen gedeckt sind. ²Auf Wunsch des ausgeschiedenen Beteiligten kann die Schlusszahlung Ausgleichsbetrag auch jederzeit bezogen auf das Ende eines Jahres vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums durch Einmalzahlung erfolgen. ³Die Schlusszahlung Ausgleichsbetrag wird dann auf Basis der zu diesem vorzeitigen Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparameter ermittelt. ⁴Der Erstattungszeitraum endet auch dann vorzeitig, wenn zum Ende eines Jahres des Erstattungszeitraums das gemäß Absatz 1 Satz 2 fortgeschriebene anteilige Vermögen den zum Ende dieses Jahres berechneten Barwert erreicht oder übersteigt, wobei der Barwert mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung berechnet wird.

(3) Ergibt sich aus Absatz 2, dass das fortgeschriebene anteilige Vermögen den jeweils berechneten Barwert übersteigt, wird der übersteigende Anteil dem ausgeschiedenen Beteiligten ausbezahlt.

(4) Die Kosten der Ermittlung der jeweiligen endgültigen Schlusszahlung Ausgleichsbetrag nach Absatz 2 sowie erforderlicher Neuberechnungen hat der ausgeschiedene Beteiligte entsprechend § 15a Absatz 6 zu tragen.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat des Zugangs der Mitteilungen der Kasse folgt. ²Ist der ausgeschiedene Beteiligte mit einer seiner jeweils zu erbringenden Zahlungen während des Erstattungszeitraums mindestens drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum außerordentlich fristlos zu beenden. ³Es ist dann die sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Schlusszahlung Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Beteiligten zur Zahlung innerhalb von drei Monaten seit der Mitteilung über die zu erbringende Schlusszahlung Ausgleichsbetrag zu zahlen. ⁴Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) ¹Sollten sich vor dem Ende des Erstattungszeitraums die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags maßgeblichen Vorschriften ändern, beispielsweise die Berechnungsparameter nach § 15a Absatz 1 in ihrer Zusammensetzung verändert werden, also die Grundlagen erweitert, geändert oder verringert werden, wird der ausgeschiedene Beteiligte darüber informiert. ²Hat die Änderung Einfluss auf die Höhe des endgültigen finanziellen Ausgleichs nach Absatz 2, kann der ausgeschiedene Beteiligte eine vorzeitige Beendigung des Erstattungszeitraums nach Absatz 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Änderung der betreffenden Vorschriften verlangen. ³Die Schlusszahlung Ausgleichsbetrag wird dann auf Basis der vor der Änderung geltenden Vorschriften ermittelt. ⁴Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 gelten die mitgeteilten geänderten Vorschriften auch gegenüber dem ausgeschiedenen Beteiligten für nachfolgende Berechnungen gemäß Absatz 2 als verbindlich.“

6. In § 79 wird nach der Paragraphennennung die Überschrift durch die Formulierung "(offen)" ersetzt. Die Absätze 1 bis 4 entfallen.

7. Die Überschrift des bisherigen Anhangs „Durchführungsvorschriften zu § 15a“ wird wie folgt neu gefasst:

„Durchführungsvorschriften zu den §§ 15 bis 15b“

8. § 1 der im Anhang befindlichen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 bis 15b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Vorgehen bei der Festlegung des Ausgleichsbetrags und der jährlichen Erstattungsbeträge

(1) ¹Innerhalb des Kassenvermögens werden gemäß § 53 der Satzung mehrere Abrechnungsverbände geführt. ²Der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a der Satzung wird für jeden bestehenden Abrechnungsverband mit Verpflichtungen aufgrund von Pflichtversicherungen berechnet, indem vom Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen das anteilige Vermögen abgezogen wird. ³Der Barwert der Verpflichtungen wird mit den nachfolgend in den §§ 2, 3 und 4 benannten Berechnungsparametern berechnet.

(2) ¹In der Regel fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens auf den 31.12. eines Jahres. ²Dann berechnet sich das anteilige Vermögen des ausgeschiedenen Beteiligten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4. ³Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens abweichend von Satz 1 auf einen unterjährigen Termin, wird das anteilige Vermögen des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet, indem der Verhältniswert gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz zum 31.12. vor dem unterjährigen Termin mit dem Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten gemäß § 15a Absatz 1 Sätze 2 und 3 zum unterjährigen Termin multipliziert wird. ⁴Ein Erstattungszeitraum gemäß § 15b und die Pflicht zur Zahlung von Erstattungsbeträgen beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens und bei unterjährigem Termin mit einem Rumpffahr bis zum 31.12. ⁵Ein maximal möglicher Erstattungszeitraum verlängert sich dadurch um das Rumpffahr.

(3) ¹Dem ausgeschiedenen Beteiligten wird mit der Mitteilung der Kasse über den ermittelten und von diesem zu leistenden Ausgleichsbetrag nach § 15a Absatz 1 der Satzung auch das zugrundeliegende Formelwerk und die Herleitung der Ausgleichsbetragsberechnung übermittelt. ²Die Erstattungsbeträge und die Schlusszahlung Ausgleichsbetrag gemäß § 15b können zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht exakt berechnet werden, da die zukünftige Entwicklung der Rentenzahlungen und die zukünftige Nettoverzinsung während des Erstattungszeitraums sich erst in der Zukunft realisieren werden. ³Auf Wunsch des ausgeschiedenen Beteiligten werden ihm Prognoseberechnungen gemäß § 15b Absätze 1 und 2 entsprechend § 15 Abs. 5 mit Annahmen zur zukünftig erwarteten Entwicklung zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Mitteilung des von der Kasse ermittelten Ausgleichsbetrags an den ausgeschiedenen Beteiligten kann dieser sich entscheiden, ob er an Stelle der einmaligen Zahlung des Ausgleichsbetrags die Erstattungsbeträge mit Schlusszahlung Ausgleichsbetrag gemäß § 15b der Satzung in Anspruch nehmen will. ²Die Höhe der jährlichen Erstattungsbeträge wird in diesem Fall für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung danach bestimmt, welche zurechenbar erbrachten Leistungen aus der Pflichtversicherung gegenüber ihm zuzurechnenden Betriebsrentenberechtigten von der Kasse finanziert werden, zuzüglich einer Verwaltungskostenspauschale in Höhe von 2 v. H. ³Hierzu gehören auch nachträglich im Erstattungszeitraum erfolgte Zahlungen zu Überleitungen von Versicherungsverhältnissen von ehemals versicherten.

berungspflichtig Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, wobei entsprechende Zahlungen an andere Kassen die Erstattungsbeträge erhöhen und entsprechende Zahlungen von anderen Kassen die Erstattungsbeträge vermindern.“

9. § 2 der im Anhang befindlichen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 bis 15b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Rechnungszins

¹Als Rechnungszins für die Berechnung der Barwerte gemäß § 15a und § 15b wird der Höchstzinssatz gemäß Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) bei Einführung des Punktemodells in Höhe von 3,25 v. H. zugrunde gelegt, wobei für jedes der ersten 15 auf den jeweiligen Bewertungstichtag folgenden Kalenderjahre der Rechnungszins nur in Höhe des Minimums aus dem gemäß § 5 Absatz 3 DeckRV ermittelten Referenzzins zum Bewertungstichtag und dem Höchstzinssatz bei Einführung des Punktemodells angesetzt wird. ²Bei einem unterjährigen Ausscheiden in einem Jahr ist der Referenzzins zum 31.12. des Vorjahres maßgeblich. ³Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 der Satzung wird einkalkuliert, indem der Rechnungszins für die Rentenphase entsprechend reduziert wird (Ersatzzins für die Rentenphase).“

10. In der Überschrift des § 4 der im Anhang befindlichen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 bis 15b werden nach dem Wort „Berechnungsparameter“ die Worte „nach § 15a der Satzung“ angefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch die Vertreterversammlung am 16. Januar 2019 beschlossen und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Mai 2019 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 7. Juni 2019

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 78 Änderung der Ordnung für kanonische Pfarrer als Hirte der ihm übertragenen Pfarrei der Erzdiözese Köln (Pfarrer-Ordnung)

Die Ordnung für kanonische Pfarrer als Hirte der ihm übertragenen Pfarrei der Erzdiözese Köln (Pfarrer-Ordnung) vom 8. Dezember 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 2, Seite 3 ff) wird wie folgt geändert:

- I. Die Regelung in I, Nr. 3 wird vollständig ersetzt durch:
„Diözesankonferenz der Pfarrer: An der zweimal jährlich stattfindenden Diözesankonferenz der Pfarrer nimmt der kanonische Pfarrer verpflichtend teil.“

- II. Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Köln, 26. Mai 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 79 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln

- I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln vom 1. Dezember 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 2, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 6. Juli 2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 79, Seite 127), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „12,36 €“ durch den Betrag „12,48 €“ ersetzt.

- II. Die Änderung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Köln, 17. Juni 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 80 Änderung Ziffer 5 Richtlinie Nebenkostenabrechnung der Regionalkantoren

I. Die Richtlinie Nebenkostenabrechnung der Regionalkantoren vom 7. März 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 53, S. 56) wird hiermit wie folgt geändert:

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Soweit es erforderlich erscheint, können **Präsente**, die im Rahmen der dienstlichen Arbeit als Regionalkantor ge-

boten erscheinen, ebenfalls abgerechnet werden, unter Beachtung der jeweils gültigen Lohnsteuerrichtlinien.

Geldgeschenke sind nicht erlaubt. Im Übrigen wird auf die im Erzbischöflichen Generalvikariat geltende „Richtlinie zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken“ hingewiesen.“

II. Die vorstehende Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 81 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Für 2019 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett	34,00 €
Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett	22,85 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2019.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Personalia

Nr. 82 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.05. *Herr Pfarrer Andrei Lishko* mit Wirkung vom 1. August 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 06.05. *Herr Diakon Dr. Holger Bade* mit Wirkung vom 1. Juni 2019 zum Diakon an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Stadtdekanat Köln.
- 07.05. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf im Stadtdekanat Köln.
- 08.05. *Herr Diakon Egon Hillebrand* weiterhin bis zum 30. Juni 2020 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich im Stadtdekanat Köln.
- 13.05. *Msrgr. Anno Burghof* weiterhin bis zum 31. Juli 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen sowie zusätzlich mit Wirkung vom 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Eus-

kirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen.

- 17.05. *Herr Pfarrer Matthias Genster* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich in Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.05. *Herr Kaplan Joseph Abitya* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen St. Antonius in Kaarst-Vorst und St. Martinus in Kaarst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 23.05. *Herr Kaplan Bodounrin Noel Akplogan* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in

- Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 23.05. *Herr Kaplan Stephen Ama* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 23.05. *Herr Kaplan Andrzej Michal Bednarz* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Kaplan an den Pfarreien Maria Hilf in Overath-Vilkerath, St. Barbara in Overath-Steinenbrück, St. Lucia in Overath-Immekeppel, St. Mariä Heimsuchung in Overath-Mariä-lind, St. Mariä Himmelfahrt in Overath-Untereschbach, St. Rochus in Overath-Heiligenhaus und St. Walburga in Overath im Seelsorgebereich Overath des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 23.05. *Herr Kaplan Christian Rudolf Figura* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Kaplan an den Pfarreien St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg und St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 23.05. *Pater Francis Miku Malhya A.J.* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf und St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf im Stadtdekanat Leverkusen.
- 23.05. *Pater George Gachaiya Njonge A.J.* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 23.05. *Herr Kaplan Michael Sylvester Schiller* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 01.06. *Pater Pious Alex CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.06. *Pater Joachim Aretz SDB* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg und St. Marien und St. Josef in Köln-Kalk im Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Martin Becker* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Diakon an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf-Oberkassel im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.06. *Herr Pfarrer Thomas Bergenthal* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Msrgr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis sowie zusätzlich mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Kaplan Sebastian Derick Andrady* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – und – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen-Bürrig im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Herr Diakon Christian Engels* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen-Bürrig im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Herr Diakon Horst Eßer* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Ulrich Eßer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat des KKV Kaarst e.V.
- 01.06. *Herr Pfarrer René Fanta* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Schulseelsorger am Erzbischöflichen Irmgardis-Gymnasium in Köln – mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Schulseelsorger an der Papst-Johannes XXIII. Gesamtschule in Pulheim-Stommeln des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis und zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Mattias und Maria Königin in Köln-Bayenthal, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Matthias Fobbe* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrer in der Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten in Wuppertal-Ronsdorf, Wuppertal-Vohwinkel und Remscheid-Lüttringhausen sowie an der Jugendarrestanstalt in Remscheid-Lüttringhausen.
- 01.06. *Pater Tijo George CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei Heilige Familie in Köln-Höhenhaus im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Matthias Shahid Gill* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Diakon an den Pfarreien

- St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz und Christus König in Köln-Porz des Stadtdekanates Köln sowie an den Pfarreien St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Serge Ivannikov* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 29. Februar 2020 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.06. *Pater Mathew Kalathuparambil CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agatha in Dormagen-Straberg, St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg, St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr und St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 01.06. *Msgr. Bernhard Kerkhoff* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.06. *Herr Diakon Hermann-Josef Klein* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. Oktober 2020 zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Pater Tom Sebastian Koottumkal MCBS* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.06. *Herr Pfarrer Dr. Juraj-Domagoj Ledic* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Pfarrer Stefan Lischka* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.06. *Herr Pfarrer József Lukács* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Leiter der Ungarischen Seelsorge im Erzbistum Köln – und – im Einvernehmen mit seinem Heimat-
- bischof – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.06. *Pater Savy Madappilly CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Kaplan Stefan Mergler* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Kaplan an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.06. *Pater Roji Mathew CMI* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgem, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 01.06. *Herr Diakon Ulrich Merz* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Diakon an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln und St. Aposteln in Köln sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Pater Jean Elex Normil CS* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Dr. Antoine Cilumba Cimbumba Ndayango* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Pater Charles Odwar Lekamoi A.J.* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen

- Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas und Evergisus in Bonn-Bad Godesberg-Plittersdorf, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 01.06. *Pater Peter-Franz Pilawa PA* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subsidiar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Pfarrer Michael Pulger* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Reimund Scheurer* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben – an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Diakon an der Pfarrei St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.06. *Herr Pfarrer Andreas Schönfeld* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Rudolf Schriewer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Pfarrer Franz-Heiner Schwirten* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Kaplan Lars Spobr* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Kaplan an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.06. *Herr Pfarrer Klaus Steinert* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Pfarrer Günter Tepe* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Direktor Pfarrer Regamy Thillainathan* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Mentor für Studierende der Katholischen Theologie an der Universität Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.06. *Pater Anand Valle SMM* mit Wirkung vom 1. September 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien Christ König in Bonn-Holzlar, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und St. Antonius in Bonn-Holtorf im Seelsorgebereich Am Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.06. *Herr Kaplan Mario Alberto Vera Zamora* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Kaplan an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.06. *Herr Pfarrer Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Thomas Wentz* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Herr Diakon Tobias Wiegelmann* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Diakon Frank Zielinski* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Diakon an den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Iter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist im Seelsorgebereich Düsseldorf Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 06.06. *Herr Pfarrer Benedikt Schmetz* mit Wirkung vom 15. Juni 2019 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Wuppertal.
- 12.06. *Pater Georges Aboud BS* mit Wirkung vom 1. Juli 2019 befristet bis zum 31. August 2024 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 12.06. *Msr. Christoph Biskupek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 12.06. *Herr Kaplan Gerald Eze* mit Wirkung vom 1. Juli 2019 bis zum 31. August 2021 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subsidiar an den Pfarreien Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg Kreis.

- 12.06. *Msgr. Herbert Ullmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. August 2019 bis 31. August 2019 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 14.06. *Herr Pfarrer Michael Knab* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 06.05. *Pater Juan Maria Garcia Latorre TC* mit Ablauf des 30. Juni 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Katholischen Spanischen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 06.05. *Pater Gisbert Lordieck TC* mit Ablauf des 30. Juni 2019 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – als Pfarrvikar an der Pfarrei Heilige Familie in Köln-Höhenhaus im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 06.05. den Verzicht von *Pater Ralf Winterberg TC* angenommen und – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – mit Ablauf des 30. Juni 2019 als Pfarrer an der Pfarrei Heilige Familie in Köln-Höhenhaus im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 07.05. *Herrn Pfarrer David Orlando Abril Correa* rückwirkend zum 14. Oktober 2018 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der spanischsprachigen Katholiken in Remscheid im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 01.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Michael Hoßdorf* auf seine Pfarrstelle angenommen und mit Ablauf des 31. August 2019 als Pfarrer an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet sowie gleichzeitig vom 1. September 2019 bis zum 30. September 2019 zum Pfarrvikar daselbst ernannt.
- 01.06. *Herrn Pfarrer Thomas Kriewald* mit Ablauf des 31. August 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Subdiar an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 01.06. *Herrn Pfarrer Friedhelm Kronenberg* mit Ablauf des 31. August 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Krankenhausseelsorger an den Krankenhäusern Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf-Rath, Geriatisches Krankenhaus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, Marien-Hospital in Düsseldorf, Marienkrankenhaus in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Mauritius Therapieklinik in Meerbusch und St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf entpflichtet.
- 01.06. *Msgr. Dr. Walter Rasquin* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. August 2019 als Subdiar an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 01.06. *Herrn Kaplan Markus Söhnlein* mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Repetenten am Erzbischöf-

lichen Theologenkonvikt Collegium Albertinum in Bonn ernannt sowie zum Sekretär des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für das kirchliche Examen eines Magister Theologiae und ihn zur Erstellung einer Dissertation freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 17.05. *Pfarrer i. R. Klaus Hommerich*, 80 Jahre.
- 24.05. *Pater Michael Altepost SDB*, 63 Jahre.
- 29.05. *Pater Georg Magiera SVD*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 15.05. *Herr Martin Grote* mit Wirkung vom 1. Juni 2019 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 22.05. *Herr Michael Mann* mit Wirkung vom 15. Juni 2019 bis zum 14. Dezember 2020 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Martin (Basilika minor) in Bonn im Stadtdekanat Bonn sowie als Pastoralreferent in der Cityseelsorge im Stadtdekanat Bonn.
- 23.05. *Frau Rita Wild* weiterhin über den 31. August 2019 hinaus als Gemeindeferent in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen des Malteser-Krankenhauses in Bonn-Hardtberg.
- 01.06. *Frau Judith Bacher* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Frau Doris Dung-Lachmann* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Frau Monika Eschbach* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.06. *Herr Benjamin Floer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.06. *Herr Andreas Garstka* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindeferent an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Frau Violetta Maria Gerlach* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

- 01.06. *Herr Markus Geuenich* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Frau Petra Anita Koch* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Frau Martina Kött* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge im Kinderkrankenhaus Köln-Riehl und in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Köln-Holweide.
- 01.06. *Frau Marion Lammering* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – zur Mentorin für Studierende der Katholischen Theologie an der Universität Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.06. *Frau Marietheres Lehmann-Dronke* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge an den Städtischen Kliniken Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie an der neurologisch-neurochirurgischen Rehabilitationsklinik in Köln-Merheim.
- 01.06. *Herr Hans-Joachim Lenninghausen* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge an den Einrichtungen der Katholischen Krankenhaus-Seelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.06. *Frau Monika Christa Lutz* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Schwester Waltraud Mable SDS* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihren Ordensoberen – als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.06. *Herr Stephan Matthey* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.06. *Herr Michael Meichner* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Frau Annemarie Nolden* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Gemeindefereferentin in der Ökumenischen Telefonseelsorge in Düsseldorf und als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen des Evangelischen Krankenhauses Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.06. *Herr Franz-Josef Ostermann* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen-Bürrig und St. Aldegundis in Leverkusen-Rheindorf im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Herr Antonino Rizza* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen-Bürrig im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Frau Judith Schellhammer* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen-Bürrig im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Frau Brigitte Schmidt* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.06. *Herr Leonhard Schymura* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Wolfgang Wolf* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Stadtdekanat Köln.
- 03.06. *Herr Alexander Linke* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Ausbildungsleiter für die Berufseinführungsphase für Pastoral- und Gemeindeassistenten/-assistentinnen in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abteilung Personalentwicklung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 04.06. *Herr Christian Deppe* mit Wirkung vom 18. August 2019 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Konrad in Neuss-Gnamental, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Martinus in Neuss-Uedesheim und St. Cornelius in Neuss-Erfttal im Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss sowie an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 05.06. *Herr Prashant Baxla* mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.06. *Herr Alexander Walek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen des Universitätsklinikums in Bonn.

Es wurde entpflichtet am:

- 16.05. *Frau Monika Bender* mit Ablauf des 31. August 2019 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln und als Supervisorin im kirchlichen Feld für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge an den Einrichtungen am Städtischen Klinikum Solingen.
- 16.05. *Herr Georg Waßer* als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln.
- 29.05. *Frau Annette Bauer* mit Ablauf des 15. Juni 2019 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als

Gemeindereferentin an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln im Stadtdekanat Köln.

01.06. Herr *Christoph Schmitz-Hübsch* mit Ablauf des 31. August 2019 – unter Beibehaltung seiner übrigen

Aufgaben – von seiner Tätigkeit als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.

Pontifikalhandlungen

Nr. 83 Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Pater Paul Herrera Cervantes, Delegat der Spanischsprachigen Missionen in Deutschland, am 5. Mai 2019 in der Kirche St. Barbara in Köln-Ehrenfeld, 1 Jugendlichen und 7 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Herr Abt Michael Reepen, Benediktinerabtei Münsterschwarzach, am 23. Mai 2019 in der Klosterkirche der Benediktinerinnen in Köln, 1 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.
- Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Herr Bischof Ilija Janjic aus Kotor, am 18. Mai 2019 in der Minoritenkirche in Köln, 46 Jugendlichen und 1 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Zur Post gegeben am 1. Juli 2019